

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 256 (10.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 256.

Commissionsbericht

über

den 41sten Titel des Entwurfs einer neuen Processordnung, enthaltend die Bestimmungen über das Gantverfahren.

Erstattet

von dem Freiherrn v. Göler.

Durchlachtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat zu Anfang dieses Landtags der zweiten Kammer den Entwurf einer Processordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorgelegt, deren Grundzüge ein weiterer Bericht Ihrer Commission auseinandersetzen wird. Nachdem es nun auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr möglich ist, die ganze Processordnung zu berathen, hat die zweite Kammer beschlossen, wenigstens diejenigen Titel, welche das Gant- und Executionsverfahren enthalten, einer umständlicheren Erörterung zu unterwerfen, und den ersten nach dem von ihrer Commission erstatteten Bericht in ihrer 136sten öffentlichen Sitzung mit mehreren Modificationen angenom-

men. Ihre Commission, welche Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu Begutachtung der von der andern Kammer über die Proceßordnung gefassten Beschlüsse niedergesetzt haben, hat mich mit der Berichterstattung über den das Gantverfahren enthaltenden 41sten Titel beehrt, und ich habe mich diesem Geschäfte mit dem lebhaftesten Bedauern unterzogen, daß mir nach einer neunmonatlichen Dauer des Landtags, und nachdem der Entwurf der zweiten Kammer schon zu Anfang desselben übergeben wurde, zu der Bearbeitung eines so wichtigen Gegenstandes, wie der vorliegende ist, nur einige Tage vergönnt sind. Ich glaube daher um so mehr auf Ihre Nachsicht für diesen Bericht überhaupt, als auch besonders in Beziehung darauf rechnen zu dürfen, daß ich mich, theils aus Mangel an Zeit, theils zur Zeitersparniß, meistens auf den in der andern Kammer erstatteten Commissionsbericht beziehe. Im Allgemeinen glaubt Ihre Commission die Annahme dieses aus 135. §§. (§. 310—344.) bestehenden Titels über das Gantverfahren empfehlen zu müssen, theils weil sie ihn für gut und zweckmäßig hält, theils weil die gegenwärtige Gesetzgebung mangelhaft und in vielen Fällen zweifelhaft ist. Ich wende mich nunmehr zu den einzelnen §§.

§. 310.

Dieser §. handelt von der Zulässigkeit der Gant, und in demselben wurde von der zweiten Kammer der Satz gestrichen, die Zulässigkeit des Gantverfahrens sei an die Voraussetzung gebunden, daß die Schulden das Vermögen des Gemeinschuldners übersteigen. Ihre Commission hält diese Aenderung für zweckmäßig, weil es wirklich in der Praxis öfters Fälle gab, in denen das einmal begonnene Verfahren durch die Behauptung des Schuldners als nichtig angefochten wurde, daß die Ueberschuldung nicht vorhanden sei; sie hält

Proceß=
das

en!

ß der
bür=
e ein
wird.
mehr
at die
welche
um=
nach
öften
nom=

diese Aenderung um so mehr für zweckmäßig, weil die Fälle der Zulässigkeit der Gant in den §§. 814—816. hinreichend festgesetzt sind.

§. 811.

enthält die Unterscheidung zwischen allgemeiner und besonderer Gant, und Ihre Commission hat dagegen, unter Verweisung auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer, nichts zu erinnern.

§. 812.

betrifft das Recht der Ausländer, und

§. 813.

den Gerichtsstand, wobei nichts zu erinnern ist.

§§. 814—816.

enthalten die Fälle, in welchen die Gant eröffnet wird. Diese sind im §. 814. unter 4 Nummern aufgeführt, wovon der erste den Fall enthält, wenn sich der Schuldner selbst für zahlungsunvermögend erklärt, und die drei andern, wenn das Gericht von Amtswegen die Gant zu erkennen hat; die §§. 815. u. 816. sprechen von dem Fall, wenn die Gant auf Andringen der Gläubiger erkannt werden muß. Die Gründe der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen sind in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer ausgeführt, und es ist nichts dagegen zu erinnern.

§§. 817—820.

sprechen von den Nachlaß- und Berg- oder Stundungsvergleichen, wodurch die Eröffnung oder Fortsetzung der Gant abgewendet werden kann. Die hier aufgenommenen Bestimmungen sind zweckmäßig, so wie die §. 818. von der zweiten Kammer getroffene Abänderung. Ueber die im §. 819. getroffene Abänderung verweisen wir auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer, und finden nichts dagegen zu erinnern. Eben so ist nichts zu erinnern gegen die Bestimmungen der

§§. 821 — 827.

über das Ganterkenntniß, die Rechtsmittel dagegen, die Ganteröffnung und deren Folgen. Die Abänderung im §. 827. rechtfertigt sich durch den Umstand, daß der im Entwurf citirte §. 643. nicht zur Discussion und förmlichen Annahme auf diesem Landtage kommt.

Die im

§. 828.

gemachte Abänderung ist eine Verbesserung, weil bei kleineren Ganten §. 940. kein Gantanwalt ernannt werden muß. Gegen

§. 829.

ist nichts zu erinnern.

§. 830.

hat eine wesentliche Verbesserung erfahren, weil nämlich dadurch bestimmt festgesetzt ist, daß für schon vorhandene Forderungen in den letzten 10 Tagen vor der Ganteröffnung kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf die Güter des Gemeinschuldners erworben werden kann, daß aber, wenn eine Forderung innerhalb jener 10 Tage entstanden ist, und mit ihr zugleich ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht derselben, dasselbe gültig sein soll. Die von der zweiten Kammer bei der Discussion angenommenen Worte "dem Tage" der Ganteröffnung, sind bezeichnender. Die letzte Bestimmung versteht sich von selbst, ihre bestimmte Aufnahme wird aber manchen Zweifeln und Streitigkeiten vorbeugen. Die

§§. 831 — 838.

zählen die weitem Folgen der Ganteröffnung auf, und gegen diese Bestimmungen, deren Begründung der Commissionsbericht der zweiten Kammer gegeben hat, findet Ihre Commission nichts zu erinnern.

Eben so nichts gegen den §. 839.

§. 840.

spricht von den Befugnissen und Pflichten des Massepflegers; er ist zweckmäßig, so wie die

§§. 841—843.,

welche Bestimmungen über die etwaigen Vorauszahlungen völlig richtig gestellter Forderungen und die Veräußerung der Fahrnisse und Liegenschaften nach den Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens enthalten.

§§. 844—850.

Diese enthalten die Bestimmungen über das Aufforderungsverfahren, das in Folge eines den Gantgläubigern ertheilten Rechtes Statt zu finden hat, nämlich diejenigen, welche an eine in der Masse befindliche Liegenschaft Eigenthumsansprüche zu machen haben, zu Begründung derselben aufzufordern; zugleich sind die Folgen dieses Verfahrens bestimmt. Diese Bestimmungen bestanden früher nicht, sie scheinen aber sehr zweckmäßig, und zur sichern und schnellern Erledigung der Ganten nothwendig. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat die Sache weiter ausgeführt, worauf verwiesen wird. Die zwei Aenderungen im §. 847. verdienen Beifall.

§. 851.

betrifft die Bestimmung der Competenz des Gemeinschuldners, worüber der Commissionsbericht der zweiten Kammer die weitere Ausführung enthält. Nur in Beziehung auf die Competenz der Lehen- und Stammgutsbesitzer hinsichtlich der Lehen- und Stammguteinkünfte wird die Bemerkung hier nicht überflüssig sein, daß die Gesetze über diesen Punkt sehr unbestimmt sind, und in der Praxis häufig Streit ist; die Commission glaubte also den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß darüber genauere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden möchten.

Gegen den

§. 852.

ist nichts zu erinnern. Eben so beim

§. 853.,

der vom Gantedict handelt.

§. 854.

hat eine kleine Aenderung in Bezug auf die Bekanntmachung des Gantedicts erfahren, die Ihre Commission billigt.

§. 855.

bestimmt, daß die Unterpfands- und die bekannten Gläubiger besonders vorzuladen sind; die Fassung, welche die zweite Kammer diesem §. gab, beruht auf der Entscheidung einer frühern Controverse, wer die bekannten Gläubiger seien, und sie ist bestimmter; daher die Commission nichts dagegen zu erinnern weiß.

Desgleichen bei §. 856.

§. 857 — 859.

handeln vom Präclusivbescheid, und dessen Bekanntmachung, und die im ersten und letzten dieser §§. gemachten Aenderungen sind die Folgen der im §. 855. gemachten Abänderung.

§. 860.

enthält die Bestimmung der Wiederherstellung gegen den Präclusivbescheid, und die von der zweiten Kammer gemachte Abänderung ist, wie schon früher geschehen, eine Folge davon, daß nicht die ganze Proceßordnung auf diesem Landtage vollständige Gesetzeskraft erhält. Wenn nach der Redaction der zweiten Kammer die Wiederherstellung in Bezug auf die spätern §§. 916 u. 936. auch in diesem Falle beschränkt wird, so muß man zwar anerkennen, daß durch diese Bestimmung die Erledigung der Ganten wesentlich beschleunigt, und die Sicherheit der aus einem richterlichen Erkenntniß abzulei-

tenden Rechte erhöht wird, daß also das formelle Recht eine größere Festigkeit erlangt; Ihre Commission kann sich aber der Furcht nicht erwehren, daß bei diesen Bestimmungen das materielle Recht manchmal leiden möchte, wenigstens in so lang, als die Justiz von der Administration bei den Aemtern nicht getrennt sein wird, also diese ihre bisherige Einrichtung beibehalten. Indessen wird dieses Bedenken nur vorübergehend sein, und mit einer baldigen Aenderung der Gerichtsverfassung schwinden.

Gegen die

§§. 861 — 863.

ist nichts zu erinnern, indem die im §. 862. gemachte Aenderung in dem Berichte der zweiten Kammer hinreichend motivirt ist.

§. 864.

hat den Zusatz erhalten, „oder wird der angetretene Beweis nicht für genügend gefunden,“ welchen die Commission guthießt.

Die

§§. 865 — 872.

betreffen die Vernehmlassung auf die Anmeldung, und enthalten die wichtigen Bestimmungen über die Beweisraft des Geständnisses des Gemeinschuldners, und über das Recht der Gläubiger gegen die Ansprüche Anderer, sowohl in der Hauptsache, als in Bezug auf das Vorzugs- und Unterpfindsrecht Einreden vorzubringen; endlich die Bestimmung, daß ein Gläubiger die Behauptung, das Geständniß des Gantantworts oder des Gemeinschuldners beruhe auf einem Irrthum der Unwahrheit, zu beweisen habe. In dem Berichte der zweiten Kammer sind die Gründe dieser Bestimmungen angegeben, auf den wir uns beziehen. Die Weglassung des Wortes „eigenes“ vor Interesse, in den §§. 869 u. 870. ist zweckmäßig.

§. 373.

spricht die Eidesfähigkeit des Gantschuldners in der Gant aus, so wie der

§. 375.

die Folgen der Leistung und Verweigerung des Eides, wogegen nichts zu erinnern ist.

Mit dem §. 374.

hat die zweite Kammer eine wesentliche Veränderung vorgenommen, und den §. 376. in Folge derselben ganz gestrichen. Der §. 1. betrifft nämlich den Fall, wie es gehalten werden soll, wenn der Gemeinschuldner überhaupt eidesunfähig ist. Der ursprüngliche Entwurf setzte fest, daß alsdann die Regeln des §. 625. eintreten sollen, welcher sagt: „Statt der Eideszuschreibung kann die Gegenpartei von denjenigen Personen, welche wegen eines begangenen Verbrechens eidesunfähig geworden, und noch nicht wieder befähigt sind,

1) „entweder eine feierliche Versicherung verlangen, deren Unwahrheit von den Strafen des Meineids, welche vor der wirklichen Ablegung der Versicherung ausdrücklich anzudrohen sind, getroffen werden soll, oder

2) „die Gegenpartei kann die Aufstellung eines besondern Beistandes für solche Personen begehren, der den Eid dahin zu leisten hat, daß er keine Gründe zu erlangen gewußt habe, aus denen er die Wahrheit der betreffenden Thatsachen wissen könne.“

An die Stelle dieses besondern Beistandes soll der Gantanwalt treten. Mit der ersten Bestimmung ist die Commission der zweiten Kammer und die Kammer selbst einverstanden, mit der zweiten aber nicht, worüber die Gründe in dem Berichte enthalten sind.

Hiernach wurde also der §. 374. abgeändert, und eine Folge davon war die Streichung des §. 376. Die Commission

hatte bei dieser Bestimmung nur das Bedenken, daß alsdann der Beweispflichtige im Fall der Eidesunfähigkeit des Schuldners nur ein Beweismittel hat, nämlich das, von dem Gegner statt des Eides eine feierliche Versicherung zu verlangen, deren Unwahrheit von den Strafen des Meineids getroffen werden soll, und dieses möchte, abgelegt von einem Eidesunfähigen, wohl nicht von großem Werthe sein. Auf der andern Seite schien der Commission ein von Seiten eines Beistandes anstatt des Schuldners auszuschwörender Eid nicht sowohl ein Glaublichkeitseid, als ein Unwissenheitseid zu sein, den der L.R.G. 2275. für zulässig in einem andern Fall erklärt. Indessen mißkennt die Commission die Wichtigkeit der für die Ansicht der zweiten Kammer geltend gemachten Gründe nicht, und gibt in der weitern Rücksicht der so nöthigen Zeitersparniß ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der andern Kammer.

Mit dem §. 877., wie er von der zweiten Kammer gefaßt wurde, ist die Commission einverstanden.

§. 878. enthält die Bestimmung, daß der Gemeinschuldner den ihm zugeschobenen Eid nur mit Zustimmung des Gantanzwalts oder der betheiligten Gläubiger, wenn kein solcher aufgestellt ist, zurückschieben könne, wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 879—881. sind unverändert anzunehmen. Eben so die

§. 882—883. mit der von der zweiten Kammer gemachten Abänderung.

§. 884. hat einen Zusatz erhalten, der zu billigen ist.

Die §§. 885—888. enthalten Bestimmungen über den von Amtswegen vorzunehmenden Vergleichsversuch zur Abwendung oder Abkürzung

der Gant, die Wahl des Massepflegers und des Gläubiger-Ausschusses, oder dessen Ernennung durch das Gericht. Wir verweisen auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer, und billigen die in den §§. 886 u. 887. gemachten Aenderungen.

§. 889

mit dem darin gemachten Zusatz ist zweckmäßig, eben so die

§§. 890, 891,

welche die Ordnung in Anlegung der Acten betreffen; die Weglassung mehrerer Worte im letzten §. rechtfertigen sich durch den §. 882.

§§. 892 — 893

betreffen die Ertheilung des Ganturtheils, und

§. 894

die Verkündigung desselben, wogegen nichts zu erinnern ist.

Die §§. 895 — 899

geben Bestimmungen über den Inhalt des Ganturtheils, worüber ich auf die desfallsigen Ausführungen im Commissionsbericht der zweiten Kammer verweisen darf. Namentlich hält die Commission die im §. 899. gemachte Aenderung für eine wahre Verbesserung, wofür die Gründe im genannten Berichte aufgeführt sind.

Bei den §§. 900 — 904

hat die Commission nichts zu erinnern.

§. 905 — 910.

Diese §§. betreffen den Fall, wenn Jemand eine lebenslängliche Rente oder Pfründe an den Gemeinschuldner zu fordern hat.

Es sind hier drei Fälle angenommen:

- 1) daß für die Rente eine hinlängliche Sicherheit vorhanden sei, wovon in den §§. 905 — 908. die Rede ist. Die von der zweiten Kammer gemachten Aenderungen beziehen sich auf eine genauere Bezeichnung dieses Falles, worüber wir auf den Bericht der Commission derselben verweisen.
- 2) Daß die vorhandene Sicherheit nicht hinreiche, um das Capital der Rente zu decken, §. 910., worüber auf den oft genannten Bericht verwiesen wird.
- 3) Daß keine Sicherheit vorhanden ist, §. 909., in welchem zwischen den beiden ersten Worten des Entwurfs das Wort "oder" eingeschaltet wurde. Die Commission trägt auf Beistimmung zu diesen §§. an.

§§. 911 — 915

handeln von dem Erkenntniß über den Kostenpunkt, und sind zweckmäßig. In dem §. 913. hat die zweite Kammer den Zusatz beschlossen, daß jeder Gläubiger die Kosten der Urtheilspublication außer denen der Liquidationstagsfahrt zu tragen habe, jedoch nicht die eigentlichen Gerichtskosten, als Sporteln u. s. w. Wenn zwar die letzte Bestimmung zu billigen ist, so ist doch für die erste kein Rechtsgrund im Ganzen aufzufinden, wenn man erwägt, daß auch im übrigen Proceßverfahren immer der unterliegende Theil die Kosten der Urtheilspublication zu tragen hat. Dagegen kann man den Grund als überwiegend ansehen, daß durch diese Bestimmung die Gantkosten vermindert werden, weil sich viele Gläubiger veranlaßt sehen werden, der Urtheilspublication nicht anzuwohnen, und vielleicht nur einen Gläubiger dazu zu bevollmächtigen. Aus dieser Rücksicht trägt die Commission auf die Annahme dieses Satzes an.

Gegen die §§. 916 — 919 erinnert die Commission nichts.

§. 920

handelt von dem Falle, in dem der Gantanwalt gegen das

Ganturtheil ein Rechtsmittel zu ergreifen befugt ist. Die andere Kammer hat demselben eine andere Fassung gegeben, mit der die Commission mit Bezug auf den dortseitigen Bericht einverstanden ist.

§. 921

hat von der zweiten Kammer eine wesentliche Modification erfahren. Was die im ersten Absatz desselben getroffenen Bestimmungen betrifft, so sind dieselben eine Folge der im vorigen §. gemachten Aenderung, wogegen die Commission nichts erinnert. Die Bestimmungen über das Recht des Gemeinschuldners, gegen eine für liquid erklärte Forderung Rechtsmittel zu ergreifen, welche in den zwei folgenden Absätzen enthalten sind, scheinen der Commission ebenfalls zweckmäßig. Nur der letzte Satz, „daß die Kosten eines nur vom Gemeinschuldner ergriffenen Rechtsmittels nie auf die Gantmasse fallen sollen“, scheint Ihrer Commission bedenklich. Es versteht sich von selbst, daß im Fall eines solchen Rechtsmittels der Gläubiger, der nunmehr mit seiner Forderung abgewiesen wird, die Kosten dieses Streites zu tragen hat; allein im andern Falle, wenn der Gemeinschuldner unterliegt, müssen die Kosten größtentheils wegen natürlicher Unvermögenheit des Creditors, als einer Armenparthei, niedergeschlagen werden, und der Gläubiger, der in der Regel durch Verwicklung in einen Gant in Schaden geräth, muß die schon bezahlten Kosten überdies auf sich behalten. Hierin liegt schon etwas Hartes, noch mehr aber eine Anreizung zu unnötigen und frivolen Processen, indem der Gemeinschuldner häufig nur aus Chikane gegen seine Gläubiger Rechtsmittel zu ergreifen geneigt sein kann. Ihre Commission erwog aber auf der andern Seite, daß es vielleicht noch gefährlicher sei, dem Gemeinschuldner auf Kosten der Masse, also sämtlicher Gläubiger, freien Spielraum zu lassen,

276 Beilagen zu den Protokollen der Ersten Kammer.

gegen die Forderungen derselben in höheren Instanzen zu Felde zu ziehen, und aus diesem Grunde glaubt sie, Ihnen die Annahme dieses Gesetzes empfehlen zu müssen.

Gegen den §. 922. ist nichts zu erinnern.

§. 923

handelt von der Beibringung und Richtigstellung des Massevermögens, wobei nichts zu erinnern ist.

§§. 924 — 928.

Diese §§. enthalten die Bestimmungen über die Vertheilung der Masse in Gemäßheit des Canturtheils, so wie der Anordnung einer Vertheilungstagfahrt. Diese Bestimmungen sind auch in sofern neu, als nunmehr der Distributions- oder Vertheilungsbescheid von dem Gerichte gefertigt, publicirt und vollzogen wird, wogegen er früher von den Amtsrevisoren besorgt, und in Verweiszettel an die Parteien gegeben wurde. Ihre Commission findet neben der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen hierin eine künftige mögliche Vereinfachung in Beziehung auf den Organismus der Stellen, und trägt auf Annahme dieser §§. an. Die von der zweiten Kammer in den §§. 925. und 928. vorgenommenen Aenderungen verdienen Anerkennung.

§§. 929 — 932.

Hierbei ist nichts zu erinnern, so wie bei den

§§. 933 — 935.

Die Commission verweist auf den in der zweiten Kammer erstatteten Bericht.

§§. 936 — 938.

Hierbei ist nichts zu erinnern.

§. 939.

Die von der zweiten Kammer in diesem §. getroffene Aenderung rechtfertigt sich durch das Bedenken, daß eine frühere

Gant niemand gleichsam ein Privilegium ertheilen kann, wegen nachheriger Schulden eine Zeit lang nicht belangt zu werden.

In der Praxis ist oft Streit darüber, ob eine melior fortuna vorhanden sei; es liegt aber in der Natur der Sache, daß hierüber nur das richterliche Ermessen im einzelnen Falle entscheiden kann. Bei den

§§. 940—944

erinnert die Commission nichts, und billigt die im ersten §. gemachte Aenderung.